



Nr. 51/2025

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.

des Präsidenten / der Präsidentin und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz

Unsere Zeichen

TNT/MAC

Datum

12. September 2025

Beschluss des UEFA-Exekutivkomitees betreffend die Ersetzung von langwierig verletzten oder erkrankten Feldspielern in den UEFA-Klubwettbewerben der Männer (d.h. UEFA Champions League (UCL), UEFA Europa League (UEL) und UEFA Conference League (UECL)) in der laufenden Saison 2025/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Empfehlung der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe, die vorübergehende Ersetzung von langwierig verletzten oder erkrankten Feldspielern auf der Liste A außerhalb der standardmäßigen Registrierungsfristen zu ermöglichen, hat das UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 11. September 2025 in Tirana eine Änderung an Absatz 31.14 der Reglemente der UEFA Champions League, der UEFA Europa League und der UEFA Conference League 2025/26 genehmigt, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Bis jetzt waren solche Ersetzungen nur in Ausnahmefällen für Torhüter erlaubt. Mit dieser Änderung kann im Falle einer langwierigen Verletzung/Krankheit nunmehr ein Feldspieler pro Verein ersetzt werden. Dabei sollen ein fairer Wettbewerb gewährleistet und ein übermäßiger Belastungsdruck auf die verringerten Kader vermieden werden.

Für solche Ersetzungen wurden restriktive Bedingungen festgelegt, um eine missbräuchliche Nutzung sowie Verstöße gegen die Meldefristen zu verhindern. Die geänderte Bestimmung sieht bei Feldspielern eine andere Dauer für „langwierige“ Verletzungen bzw. Krankheiten als bei Torhütern vor, um den Besonderheiten der Torhüterposition Rechnung zu tragen. Mit diesem Ansatz wird die Integrität der Wettbewerbe gewahrt und gleichzeitig eine faire und medizinisch gerechtfertigte Alternative im Umgang mit langwierigen Verletzungen und Krankheiten geboten.

Die überarbeitete Bestimmung sieht Folgendes vor:

- Während der Ligaphase bis einschließlich des 6. Spieltags jedes Wettbewerbs ist lediglich eine vorübergehende Ersetzung eines Feldspielers möglich.

- Eine langwierige Verletzung oder Krankheit eines Feldspielers ist dann gegeben, wenn diese mindestens 60 Tage anhält (im Gegensatz zu 30 Tagen bei Torhütern).
- Der Ersatzspieler muss bis zur Registrierungsfrist für Liste A (2. September 2025) beim Verein registriert worden sein.
- Bei der Ersetzung muss die vorgeschriebene Anzahl lokal ausgebildeter Spieler eingehalten werden.
- Der ersetzte Spieler kann seinen angestammten Platz wieder einnehmen bzw. als wieder spielberechtigt gelten, wenn er wieder einsatzfähig ist. Dies ist jedoch frühestens nach Ablauf der 60 Tage möglich. Dies gilt auch für die Spielberechtigung bei einem neuen Verein, falls der ersetzte Spieler während der Wintertransferperiode transferiert wird.

Nachfolgend finden Sie die genauen Änderungen an Absatz 31.14 der Reglemente der UCL, UEL und UECL (bitte beachten Sie, dass Buchstabe b) nicht für das Reglement der UECL gilt):

~~Stehen einem Verein zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Liste A zur Verfügung, ist e~~ Eine Ersetzung nach den im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen *ist* in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise zulässig:

- Langwierige Verletzung oder Krankheit eines Torhüters:* Der betreffende Verein kann den ausgefallenen Torhüter zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison vorübergehend ersetzen und einen neuen Torhüter nachmelden. Der Verein muss den Ersatztorhüter in den offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) aufführen. Eine Verletzung oder Krankheit *eines Torhüters* gilt dann als langwierig, wenn sie ab dem Tag des Auftretens mindestens 30 Tage dauert. Ein Torhüter, der vor Ablauf dieser 30 Tage geneset, ist ~~darf~~ bis zum Ablauf der 30 Tage ~~nicht wieder in Liste A aufgenommen werden.~~ *in keinem UEFA-Klubwettbewerb (d.h. UEFA Champions League, UEFA Europa League oder UEFA Conference League) spielberechtigt.* Wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht auch ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung in einer der offiziellen Sprachen der UEFA unterbreiten. Die UEFA kann *vor der Bestätigung der Ersetzung* eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, *ist er spielberechtigt und/oder* kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen; der Ersatztorhüter muss in der Folge von der Liste gestrichen werden. Die Rückkehr des ursprünglichen Torhüters ist der UEFA-Administration mindestens 24 Stunden vor dem Spiel, in dem er wieder eingesetzt werden soll, zu melden.
- Dauerhafter Transfer eines oder mehrerer Torhüter:* Der betreffende Verein kann den betreffenden Torhüter ersetzen und nach Spieltag 6 bzw. vor Abschluss der Ligaphase einen neuen Torhüter nachmelden. Der Verein muss den Ersatztorhüter in den offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) aufführen. Wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht auch ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Qualifiziert sich der Verein für die K.-o.-Phase, gilt der während der Ligaphase nachgemeldete Torhüter als einer von drei neuen Spielern, die gemäß Artikel 32 für die K.-o.-Phase nachgemeldet werden können. Dabei ist die Regel bezüglich „lokal ausgebildeten Spielern“ einzuhalten.
- Langwierige Verletzung oder Krankheit eines Feldspielers:* Während der Ligaphase bis einschließlich 6. Spieltag darf der betroffene Verein höchstens einen Feldspieler vorübergehend ersetzen und einen neuen Feldspieler nachmelden. Der Verein muss den Ersatzspieler, der vor Ablauf der in Absatz 31.09 e) genannten Frist für die Liste A (d.h. 2. September 2025 – 24.00 Uhr MEZ) beim Verein registriert worden sein muss, in Übereinstimmung mit Absätzen 30.01 bis 30.06 offiziell für die Liste A registrieren. Eine Verletzung oder Krankheit eines Feldspielers gilt dann als langwierig, wenn sie ab dem

Tag des Auftretens mindestens 60 Tage dauert. Ein Feldspieler, der vor Ablauf dieser 60 Tage genest, ist bis zum Ablauf der 60 Tage in keinem UEFA-Klubwettbewerb (d.h. UEFA Champions League, UEFA Europa League oder UEFA Conference League) spielberechtigt. War der ersetzte Feldspieler als vom Verein oder vom Verband ausgebildeter Spieler registriert, muss die vorgeschriebene Anzahl vom Verein bzw. vom Verband ausgebildeter Spieler auch mit dem Ersatzspieler eingehalten werden. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung in einer der offiziellen Sprachen der UEFA unterbreiten. Die UEFA kann vor der Bestätigung der Ersetzung eine weitere medizinische Untersuchung des Feldspielers auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Feldspieler wieder einsatzfähig ist, ist er spielberechtigt und/oder kann seinen angestammten Platz wieder einnehmen; der Ersatzfeldspieler muss in der Folge von der Liste gestrichen werden. Die Rückkehr des ursprünglichen Feldspielers ist der UEFA-Administration mindestens 24 Stunden vor dem Spiel, in dem er wieder eingesetzt werden soll, zu melden.

Die neue Bestimmung wird wie folgt umgesetzt:

- Eine langwierige Verletzung bzw. Krankheit eines Spielers muss der UEFA per E-Mail (players@uefa.ch) gemeldet werden, einschließlich aller erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen (gemäß Reglement in einer der offiziellen UEFA-Sprachen, jedoch idealerweise auf Englisch). Die UEFA wird die Ersetzung bestätigen und/oder weitere medizinische Untersuchungen anfordern.
- Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Spieler für einige Spiele der K.-o.-Phase gegebenenfalls nicht spielberechtigt. Deshalb ist im Falle eines Transfers verletzter bzw. erkrankter Spieler entscheidend, dass sich alle Parteien der Dauer einer nicht vorliegenden Spielberechtigung infolge einer vom alten Verein mitgeteilten langwierigen Verletzung oder Krankheit bewusst sind. Bitte beachten Sie dass dies auch für Torhüter gilt.
- Im Falle eines Transfers kann ein langwierig verletzter oder erkrankter Spieler gemäß dem jeweiligen Wettbewerbsreglement auf der Liste A des neuen Vereins eingetragen werden; er bleibt aber bis zum Ablauf der 60-Tage-Frist in keinem UEFA-Klubwettbewerb (d.h. UCL, UEL oder UECL) spielberechtigt.
- Wird ein „lokal ausgebildeter Spieler“ (d.h. „vom Verein ausgebildeter Spieler“ oder „vom Verband ausgebildeter Spieler“) ersetzt, müssen die entsprechenden Kontingente auch mit der Ersetzung eingehalten werden. Damit der ersetzende Spieler ebenfalls als „lokal ausgebildeter Spieler“ gelten kann, muss die dafür erforderliche Registrierungsdauer bis zur ursprünglichen Meldefrist für die Liste A gemäß Absatz 31.09 Buchstabe e) (d.h. 2. September 2025) erreicht sein.
- Wir erinnern daran, dass in allen UEFA-Klubwettbewerben die Vereine die volle Verantwortung tragen für die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Anforderungen, einschließlich der oben erwähnten Bestimmungen. Weder der Schiedsrichter noch der UEFA-Spieldelegierte sind dafür verantwortlich, die Spielberechtigung zu überprüfen.

Bitte lesen Sie dieses Rundschreiben aufmerksam durch und informieren Sie bitte alle Ihre Vereine, die an UEFA-Klubwettbewerben der Männer teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- Europäische Klubvereinigung (ECA)
- European Leagues (EL)
- FIFPRO Europe